



An das
Bundesministerium für Land- und
Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft
Stubenring 1
1010 Wien

BMF - I/4 (I/4)
Johannesgasse 5
1010 Wien

Sachbearbeiterin:
Mag. Susi Perauer
Telefon +43 1 51433 501165
e-Mail Susi.Perauer@bmf.gv.at
DVR: 0000078

GZ. BMF-112004/0003-I/4/2015

**Betreff: Zu GZ. BMLFUW-LE.4.3.1/0006-RD 2/2015 vom 2. April 2015 2015
Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflanzenschutzgesetz 2011
geändert wird;
Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen
(Frist: 22. Juli 2015)**

Das Bundesministerium für Finanzen beehrt sich, zu dem mit Note vom 2. April 2015 unter der Geschäftszahl BMLFUW-LE.4.3.1/0006-RD 2/2015 zur Begutachtung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Pflanzenschutzgesetz 2011 geändert wird, fristgerecht wie folgt Stellung zu nehmen:

Mit der vorliegenden Novelle sollen Ermächtigungen gesetzlich verankert werden, um amtliche Kontrollen bei der Einfuhr von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen oder sonstigen Gegenständen nach Österreich und damit in die Europäische Union durchführen zu können.

Gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 haben die Mitgliedstaaten bis zum 2. Jänner 2016 über voll funktionsfähige Strukturen für die Durchführung der amtlichen Kontrollen, die zur Verhütung der vorsätzlichen Einbringung invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung in die Union erforderliche sind, zu verfügen.

Für die Einrichtung eines derartigen Kontrollsystems haben die Mitgliedstaaten insbesondere „zuständige Behörde(n)“ zu benennen, u.a. zur:

1. Durchführung der „angemessenen risikobezogenen Kontrollen“ gemäß Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 und zur

2. Behandlung von zurückgehaltenen Waren.

Zur Durchführung der „angemessenen risikobezogenen Kontrollen“ gemäß Artikel 15 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014:

In der von der Kommission zu erstellenden Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung wird gemäß Artikel 4 Abs. 5 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 auf Waren, zu denen die invasiven gebietsfremden Arten im Allgemeinen eine Verbindung aufweisen, und ihre Codes der Kombinierten Nomenklatur verwiesen werden, und es werden dabei die Warenkategorien angegeben, die amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 (Einfuhrkontrollen) zu unterziehen sind.

Im Zuge dieser Einfuhrkontrollen haben die zuständigen Behörden bei jeder Sendung, die Waren der in der Liste genannten Warenkategorien enthält, angemessene risikobezogene Kontrollen durchzuführen und sich dabei zu vergewissern, dass die eingeführten Waren

- nicht auf der Unionsliste stehen oder
- über eine gültige Genehmigung gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 verfügen.

Die amtlichen Kontrollen haben in Form einer Dokumenten-, Nämlichkeits- und erforderlichenfalls Warenkontrolle bei der Verbringung von Waren in die Union zu erfolgen. In Österreich sind solche Kontrollen daher an den Flughäfen Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck, Graz-Thalerhof und Klagenfurt sowie an der Landgrenze zu Liechtenstein und zur Schweiz einzurichten.

Hinsichtlich der Festlegung der Behörden, die die Einfuhrkontrollen durchzuführen haben, müssen im Hinblick auf Artikel 15 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 bestehende Strukturen insofern genutzt werden, als die Mitgliedstaaten die Durchführung dieser Kontrollen wie folgt übertragen müssen:

- Sofern es sich bei den zu kontrollierenden Warenkategorien um lebende Tiere, tierische Erzeugnisse, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und pflanzliche Erzeugnisse, die auf das Vorhandensein von für Tiere ansteckende Krankheiten untersucht werden, Futtermittel oder Lebensmittel handelt, haben die Kontrollen an den

Grenzeinrichtungen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 und gemäß den Richtlinien 91/496/EWG und 97/78/EG zu erfolgen und sind die Kontrollen den für Kontrollen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 zuständigen Behörden zu übertragen.

In Österreich sind diesbezüglich Kontrollen nach dem Tierseuchengesetz, dem Futtermittelgesetz 1999 und dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz betroffen.

- Sofern es sich bei den zu kontrollierenden Warenkategorien um Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere verwandte Gegenstände handelt, haben die Kontrollen an Eingangsorten gemäß der Richtlinie 2000/29/EG zu erfolgen und sind die Kontrollen den für Kontrollen gemäß Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 2000/29/EG zuständigen Behörden zu übertragen.

In Österreich haben diese Kontrollen daher an den Eintrittsstellen gemäß der Eintrittsstellen-Verordnung 2014 zu erfolgen. Die Kontrollen müssen im Hinblick auf § 3 Abs. 1 Pflanzenschutzgesetz 2011 dem Bundesamt und Forschungszentrum für Wald und dem Bundesamt für Ernährungssicherheit übertragen werden.

Sofern die Waren gemäß dem Unionsrecht keinen amtlichen Kontrollen zu unterziehen sind, bestehen hinsichtlich der Behörden, die mit den amtlichen Kontrollen gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 zu betrauen sind, keine EU-rechtlichen Vorgaben. Gemäß Artikel 15 Abs. 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 ist aber jedenfalls Voraussetzung, dass für jede Sendung, die Waren der in der Liste genannten Warenkategorien enthält und die über Österreich in die Union verbracht wird, von der zuständigen Behörde schriftliche Belege über die Ergebnisse der Kontrollen und ein Eingangsdokument ausgestellt werden müssen, die in der Folge bei der Zollabfertigung vorzulegen sind.

Somit müssen

- die mit der Durchführung der Einfuhrkontrolle zu betrauende zuständige Behörde (zweckmäßigerweise nur eine einzige) festgelegt werden (das gilt insbesondere auch für lebende Tiere, tierische Erzeugnisse, Erzeugnisse tierischen Ursprungs und

pflanzliche Erzeugnisse, die auf das Vorhandensein von für Tiere ansteckende Krankheiten untersucht werden, sowie für Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere verwandte Gegenstände bei einer Einbringung aus Liechtenstein und aus der Schweiz, weil gegenüber diesen Ländern keine veterinärbehördlichen oder phytosanitären Kontrollen durchzuführen sind),

- erforderlichenfalls Eingangsorte festgelegt werden, über die die Waren eingebracht werden müssen und an denen die Einfuhrkontrollen durchgeführt werden, und
- jene Nachweise gemäß Artikel 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 festgelegt werden, mit denen den Zollbehörden bekannt gegeben wird, dass die Kontrollen mit zufriedenstellenden Ergebnissen durchgeführt wurden.

Zu der Behandlung von zurückgehaltenen Waren:

Wird bei den Kontrollen ein Verstoß gegen die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 festgestellt, haben die Behörden, die die Einfuhrkontrolle durchführen, die betreffenden Waren zurückzuhalten (Artikel 5 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014). Dafür allenfalls erforderliche Rechtsgrundlagen müssten geschaffen werden.

Sofern die Zollbehörden einen Verstoß gegen die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 feststellen, haben sie die Überführung in ein Zollverfahren auszusetzen oder die Waren zurückzuhalten (Artikel 5 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014).

Unabhängig davon, welche Behörde die Verstöße feststellt, sind die zurückgehaltenen Waren immer einer „für die Anwendung dieser Verordnung verantwortlichen zuständigen Behörde“ zu übergeben (Artikel 5 letzter Unterabsatz der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014). Diesbezüglich sind insofern legislative Maßnahmen erforderlich, als

- dafür zweckmäßigerweise eine einzige Behörde festgelegt werden sollte und
- ein Verfahren für die Behandlung der zurückgehaltenen Waren festgelegt werden muss.

Die nationale Umsetzung von Artikel 15 der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 muss daher im Rahmen eines strategischen Gesamtkonzeptes erfolgen. **Die vorgeschlagene Änderung**

des Pflanzenschutzgesetzes 2011 deckt nur Teilaspekte der erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen für die Durchführung der amtlichen Kontrollen ab und wird daher in dieser Form abgelehnt.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme in elektronischer Form zugeleitet.

16.07.2015

Für den Bundesminister:

Mag. Heidrun Zanetta

(elektronisch gefertigt)

| | | |
|---|--|--|
| BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN | Prüfhinweis | Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://amtssignatur.brz.gv.at/ |
| | Datum/Zeit | 2015-07-17T09:44:51+02:00 |
| Untersigner | serialNumber=129971254146,CN=Bundesministerium für Finanzen, C=AT | |
| Signaturwert | QehQzwSVP5oqq/W2mUSCJS3ZoeqBts4sk/UfGny28+i159O2Das5OLNIwJWo7XO RnfN5T3wutN6WmRbO27TyIfD2pXKolcb3tSy5ages7E4f20MBaCq476XBqaOMIB v63ZwallarKUCUsaVGeRZHPfTYoEvriG+504K0r7Gw2CYiJkSfWMWFOOXW6reqF hrUSdPvg35GZg0TFOYdqNvvFNmPD4GIG4ChTCnWjhofu1BFFXzPGx2MgRi5+OKQ 0AnuowGGuKN5e/LK0iGdsru+BCAPD7VFmiggWiDA4NFjjczSB0DxO8/V09Ocfdw MsQFR5/mOxl+MJKuKUbwf2PMV8Q== | |
| Aussteller-Zertifikat | CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A- Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT | |
| Serien-Nr. | 956662 | |
| Dokumentenhinweis | Dieses Dokument wurde amtssigniert. | |